



Bekanntmachung

Satzung vom 11.12.2018 über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 214 "Einzelhandelsstandort Holzener Straße/ Provinzialstraße" der Stadt Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 11.12.2018 folgende Satzung für die Stadt Menden (Sauerland) erlassen:

§ 1

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat am 10.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 214 "Einkaufszentrum Böisperde" gefasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 mit der zwischenzeitig geänderten Bezeichnung „Einzelhandelsstandort Holzener Straße/ Provinzialstraße“ wurde eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen, deren Geltungsdauer mit Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 11.12.2018 hiermit gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert wird.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Anlageplan ersichtlich. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke durch diese Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 214 betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Böisperde	7	1410
Böisperde	7	1514

§ 3

(1) Im Geltungsbereich der nach § 1 erlassenen Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 23.12.2018 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 214 "Einzelhandelsstandort Holzener Straße/ Provinzialstraße" der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

§ 5

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 12.12.2018

gez. Wächter

(Wächter)
Bürgermeister

Anlagen

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 214 "Einzelhandelsstandort Holzener Straße/ Provinzialstraße" der Stadt Menden (Sauerland)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Aktuelles - Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 214 "Einzelhandelsstandort Holzener Straße/ Provinzialstraße"

